

Franckesche Stiftungen zu Halle

Ungerathene Ehe/ Oder Vornehmste Ursachen/ so heutiges Tages Den Ehestand Zum rechten Wehestand machen

Müller, Heinrich

Hamburg, 1715

VD18 13431897

Drittes Capitel. Von der ungerathenen Ehe, so ohn Rath der Vormünder und
Pfleger geschlossen wird.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha53-1-199703

beide/ und wird der eine in dem andern
 verachtet. Denckt nicht / der Vater
 kans allein wol thun / er wird mir das
 Haus bauen mit seinem Segen ; für-
 war / der Mutter Gluch reißt es wieder
 nieder. Denckt nicht / mein Vater ist
 so und so/gönt mir nichts guts/wird mir
 wenig guts rathen / vielleicht ist er an-
 ders gegen euch gesinnet als ihr mei-
 net : Ist er doch Vater. Vom väter-
 lichen Herzen muß man allzeit das Be-
 ste präsumiren. Die Liebe denckt nichts
 arges/ hofft immer das Beste. Denckt
 nicht/meine Mutter versteht nicht/ was
 wolt sie rathen ? Sie kan doch seuffzen/
 und mit einem Seuffzerlein/einen guten
 Rath aus dem Himmel holen. Laßt
 Vater und Mutter / lieben Kinder/
 laßt sie beyde rathen/ so ist euch wohl ge-
 rathen.

Drittes Capitel.

Von der ungerathenen Ehe / so ohn
 Rath der Vormünder und Pfle-
 ger geschlossen wird.

Als von den Eltern bisher ange-
 mer-

Im
Büchl.
von E-
he Sa-
chen.

mercket / soll auch gerichtet seyn auf die
so nach der Eltern Tod ihre Stelle ver-
treten / worunter nicht allein Groß: Va-
ter und Groß: Mutter / sondern auch
Vormünder und Pfleger mit begrif-
fen. Denn weil dieselbe von der Obrig-
keit dazu gesetzt daß sie an Eltern stat
seyn / und ihrer Mündlingen Bestes
suchen sollen / so will sichs allerdings ge-
bühren / daß man ihnen kindliche Ehre
thue und Folge leiste / und das will auch
das vierdte Gebot / Ehre Vater und
Mutter / worunter alles begriffen
was an Eltern stat mag seyn / wie
Lutherus schreibet. Die Weltlichen
Rechte machen einen Unterscheid unter
Pfleger / so sie Curatores nennen und
Vormünder oder Tutores. Jenen ü-
bertragen sie die Aufsicht über der Münd-
lingen Güter / diesen über ihre Person
und Wandel: Jener Bewilligung hal-
ten sie gar unndthig / weil ihnen die Per-
son des Mündlings nicht anbefohlen ist
dahero die Kayser Serverus und Anto-
ninus eine solche Verordnung ge-
macht: Ad officium Curatoris ad-
ministratio pupillæ pertinet, nu-
ber

bere
trio
gelahr
dum
attine
quia
tione
Pfleger
Sache
ten.
Conse
pillen
werde
noch ni
ja dazu
Rechte
Herrn
Herrn
nach / n
und an
schlecht
Ursache
daß gler
nicht zu
Rath d
Obrigh

l. scien-
dum z.
ff. de rit
nupt.

bere autem pupillus suo arbitrio potest. Worüber der Rechtsgelahrte Paulus also schreibt. Scien-
 dum est, ad Officium Curatoris non linco-
pulan-
dis s. d:
nupt.
l. 56. §.
qui tut.
si de
furtis.
 attinere, nubat pupilla an non, quia Officium ejus ex administratione negotiorum constat. Des
 Pflegers Amt ist nur / des Mündlings
 Sachen / nicht aber heurathen zu beach-
 ten. Ob aber auch der Vormünder
 Consens zu der ihnen anvertrauten Pu-
 pillen Ehe schlechter Dinge erfordert
 werde / ist bisher von den Rechtgelahrten
 noch nicht völlig entschieden. Etliche sagē
 ja dazu / weil die Vormünder / laut der
 Rechten / ihren Mündlingen an stat der
 Herrn sind / ein Knecht aber ohn seines
 Herrn Willen sich den Römif. Gesetzen
 nach / nicht veräußern könt. Beustius
 und andre sprechen nein / wiewol aus
 schlechtgegründeten und unerheblichen
 Ursache Darin aber können sie überein/
 daß gleichwol die Billig- und Erbarkeit
 nicht zulasse / in so wichtiger Sachen ohn
 Rath derer / etwas zu schließē / die von der
 Obrigkeit zu Rathgebern gesetzt / und so
 lan-

Cap. 3.
de con-
nub. f. 2
n. 4.

in ad
dit ad
Alex.
conf.
97. l. 1.
n. 1. l. 3
de Rep.
Angl.
c. 5.
l. 1. juris
judic. c.
3. ap. Cy
præum
c. 6. de
spons.
§. 9.

lange Zeit mit gutem Raht wohl vorge-
standen: und daß/wo nicht der Consens,
doch die Sciens und Raht der Vormün-
der nothwendig da seyn müsse / wie für
andern Arnisæus weitläufftig beweiset.
Wir lassen sie miteinander streiten / und
setzen das nur für gewiß/daß schier in al-
len Christlichen Landen / Reichen / Für-
stenthümern und Stätten die Ehe-Ordnung
nicht nur auff der Eltern / son-
dern auch/nach dero Absterben/der Vor-
münder Consens gerichtet seyn/und die
Verlöbnißten der Pfleg-Kinder ohn
demselben geschlossen/ für unkräftig ge-
halten werden. Daß in Franckreich
die Ehe-Verbindung ohn der Vormün-
der Bewilligung gestiftet / bey Leibes-
und andern hohen Straffen verboten
sey/zeugt der berühmte Carolus Moli-
næus. In Engelland ist schlechter Ord-
ge den Vormündern heimgegeben / ihre
Pfleg-Töchter auszusteuern / an wem
sie wollē/Thomas Schmithus, schreibt
Im reich Dännemarck hat vor zeitē Kö-
nig Waldemarus verordnet / daß wel-
che Pfleg-Töchter sich ohn Consens der
Vorm

Vorm
be alle
verlust
Säch
der K
der El
befohl
der vor
nach d
anbese
münde
lenbur
die V
Wan
Matri
Person
Vorm
lich w
wir in
burg-
und
Che-un
sich auc
ken un
Die C
1572.

Vormünder vererlichen wurden/dieselbe aller väterlichen Güter dadurch solten verlustigt worden seyn. Die alte Chur^{Tit. von} Sächsishe Ehe^{Tit. von} Ordnung gedencet bey Pfarr^{Tit. von} der Kinder Ehe des Raths / nicht nur herren. der Eltern / sondern auch derer/denen sie befohlen. Welchen sind sie aber/ entweder von den Eltern in ihren letzten / oder nach derer Ableben / von der Obrigkeit anbefohle/niemand anders als den Vormündern. Unsere Hochfürstliche Mecklenburgische Kirchen^{Tit. von} Ordnung seht^{Tit. von} die Vormünder neben die Eltern^{Tit. von}. Wann auch zweiffelhafftige Casus^{Tit. von} Matrimoniales für fallen / daß und B. Personen wider ihrer Eltern und Vormünder Consens wollen ehelich werden. 2c. Ein gleiches finden wir in der Chur^{Tit. von} Pfalz^{Tit. von} und Brandenburg^{Tit. von} Fürstl. Braunschweig^{Tit. von} Lüneburg^{Tit. von} und Büttenbergischen Visitation^{Tit. von} Ehe^{Tit. von} und Kirchen^{Tit. von} Ordnungen / denen sich auch etliche wohlbestellte Republiken und Städte conform bezeigen. Die Stadt Nürnberg hat im Jahr 1572. ein sonderbares Statutum hierüber

Ritters-
hus. 1.
de dif-
fer. jur.
civ. &
can. c. 3.
ber gemacht/das also lautet: So glaub-
lich dargethan würde/das ein Kind
so noch in Väterlicher oder Vora-
mundes und Curatoren Gewalt wä-
re / sich fürsächlich / unbedächtig/
oder hinterlistig versprochen hätte/
und solches der Obrigkeit angezeigt
wird / sollen solche Personen mit
Ernst gestrafft werden. Noch härter
lautet die Verordnung der Stadt
Straßburg: Kein Kind/ sey Sohn
oder Tochter / so noch unter der Ge-
walt der Eltern oder Voigte (Vora-
münder) sind / soll sich ohn Vorwissen
und Bewilligung derselben in die
Ehe begeben oder versprechen : und
wo solches geschehen/ so sollen es die
Verordnete Ehe Richter / als unord-
entlich und ungöttlich für kraftlos
und unbindig halten und erkennen/
dazu die Partheyen nach Gelegen-
heit straffen. Der Stadt Erfurt Po-
licey-Ordnung hat gleichfalls im Mun-
de/ das niemand ohn seiner Eltern/
oder im Mangel derselben der jeni-
gen / so an statt der Eltern seyn/ als
Vor

Vol. 1.
conf.
arg. c.
§ 1. n. 27

Vor-
ten/un-
le/un-
in Er-
willig
Mün-
nissen
für un-
Mün-
münd-
ihrem
ihren
damit
theil de-
rer ge-
chensch-
die Ob-
solcher
hören/
weiger
die Ehe
cher M-
daß er
se Sch-
tolfüh-
Belegt/

Vormünder / anderer Unverwand-
ten/u. Freunde sich verheurathen sol-
le/und meldet H. Rennemannus, daß
in Erwägung dieses Statuti, die ohn Be-
willigung der Vormünder / von den
Mündlingen angestellte Ehe-Verlöb-
nissen im Jenischen Schöpffen-Stul offe
für unbündig erkant.

Nicht rede ich den Gottlosen Vor-
mündern hierunter das Wort/daß sie in
ihrem Geiz und Greuel gestärket werden
ihren Pfleg-Kindern die Ehe zu hindern/
damit sie nur ihres Guts zu eigene Vor-
theil desto länger genießen / und von ih-
rer geführten Haushaltung keine Re-
chenschaft geben dürffen. Nein/darzu ist
die Obrigkeit von G. D. t. gesetzt / daß sie
solcher Bosheit steuern/die Ehesache ver-
hören/und so der Vormund seines Ver-
weigerens keine erhebliche Ursach anzöge/
die Ehe aus Landes-oder Stadtväterli-
cher Macht bestätige/oder de Vormund/
daß er sie bestätigen müsse/anhalte. Die-
se Schrifft wird nur der blindliebenden
tolckühnen Jugend zum Gebis ins Maul
Belegt/daß sie nicht/ wann sie etwa 14. o.

der 15. Jahr erreicht/gedencken soll/nun
 bist du alt genug zu freyen/ darffst keines
 Pflegers weiter / kanst dich selbst wohl
 vormündern/ dir selbst wohl rathen/ hast
 lang genug nach anderer Leute Pfeiffe ge-
 tanzt/ must einmahl dein eigen werden/
 eigner Herd ist Goldes wehrt / spricht
 doch D. Luther / Früh auffstehen und
 früh freyen/ soll niemand gereuen. O
 liebes Mägdlein früh genug/ wann nur
 gut genug. Eyle mit Weilen. Wer spät
 kommet / kommet auch. Früh genug ins
 Creutz/ es findet sich doch wohl/ darffst es
 nicht suchen / sprich nicht / ich kan mich
 nicht so länger von andern regieren las-
 sen. Haben andere das Regiment/so ha-
 ben sie auch die Verantwortung. Viel-
 leicht möchtest du dir selbst zu gelind fallen
 laß andern nur die Zucht. Sprich nicht/
 ich wil und muß einen Mann haben.
 Muß ist ein bitter Kraut/ mach dir selbst
 keine bittere Ehe. Weil du wilt/ so soltu
 nicht / es gehören mehr zum Kauff als
 zweye/ frag deinen Vormund/was sagt
 der darzu? der muß wissen/ was dir gut
 ist/besser als du es weißt? Strich dich der
 Küßel/

Küßel/
 austr
 Ruth
 ist/ na
 niglic
 tene
 dan n
 der E
 und b
 Pfleg

Von d
 Ra
 de

E
 D
 zu vera
 die W
 nimt m
 verur
 daß ma
 stellet /
 doch Ch
 W
 nur üb-